

BAG: Kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung während sog Erholungskur

EFZG §§ 3, 9; BUrIG § 10; SGB V § 107 II; TV-L § 29 I f; BGB § 616

1. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung während einer ambulanten Kur setzt nach § 9 I 1 EFZG voraus, dass es sich um eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation mit konkretem Krankheitsanlass handelt.
2. Sog Erholungskuren mit urlaubsmäßigem Zuschnitt, die nicht in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation iSd § 107 II SGB V erfolgen, gehören nicht dazu. (red. Leitsätze)

BAG, Urteil vom 25.5.2016 – 5 AZR 298/15 (LAG Niedersachsen 27.3.2015 – 10 Sa 1005/14), BeckRS 2016, 69233

Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Anrechnung einer ambulanten Kur auf den Urlaub.

Die Klägerin ist bei dem beklagten Land als Köchin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der TV-L Anwendung. Für einen dreiwöchigen Kuraufenthalt beantragte die Klägerin zunächst Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung. Nachdem dies abgelehnt wurde, beantragte sie für die Zeit der Kur Urlaub, der ihr bewilligt wurde. Laut ärztlichem Attest handelte es sich um eine ambulante Vorsorgekur „zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und zur Verbesserung des Allgemeinzustandes“. Die Kosten wurden zum ganz überwiegenden Teil von ihrer Krankenkasse übernommen. Die Klägerin kurte 15 Tage auf der Insel Langeoog und reklamierte am Ende desselben Jahres einen Resturlaubsanspruch im Umfang der für die Kur erbrachten Tage. Dies lehnte das beklagte Land ab. Weder sei die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme erkennbar noch sei die Kur in einer Einrichtung nach § 107 II SGB V durchgeführt worden. Zudem habe die Kur einen urlaubsmäßigen Zuschnitt gehabt.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass das beklagte Land verpflichtet ist, ihr 15 Tage Resturlaub zu gewähren.

Vor dem ArbG und LAG hatte die Klägerin keinen Erfolg.

Entscheidung

Das BAG weist die Revision als unbegründet zurück.

Der Urlaubsanspruch sei durch Erfüllung erloschen. § 29 I f TV-L stütze das Klagebegehren nicht, da die Norm weder einen (zusätzlichen) Urlaubsanspruch gewähre noch eine Anrechnung von Urlaub auf den Urlaubsanspruch für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation verbiete. Die Norm erhalte lediglich – wie § 616 BGB – den Vergütungsanspruch aus den dort genannten Gründen. Die Klägerin habe indes für die Dauer der ambulanten Kur aufgrund des gewährten Urlaubes keinen Verdienstausfall erlitten.

Eine „nachträgliche Freistellung“ sehe die Tarifnorm nicht vor. Zudem sei die Tarifnorm nicht anwendbar, da sie nur ärztliche Untersuchungen und ärztlich verordnete Behandlungen und damit keine Maßnahmen der medizinischen Vorsorge im Rahmen einer Kur erfasse.

Im Übrigen werde die Norm durch die Regelungen in § 9 EFZG und § 10 BUrIG als *leges specialis* verdrängt. Nach § 10 BUrIG dürfen Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach dem EFZG besteht. Die ambulante Kur habe Entgeltfortzahlungsansprüche nicht ausgelöst. Die Voraussetzungen des § 9 I 1 EFZG iVm § 3 I 1 EFZG lägen nicht vor, da die Maßnahme unstreitig nicht in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation iSd § 107 II SGB V erfolgt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BAG verweise § 9 I EFZG mit der Formulierung „Einrichtung der medizinischen Rehabilitation“ auf die Begriffsbestimmung des § 107 II SGB V. Der Gesetzgeber habe auch nach Änderung des § 107 II SGB V an dem Begriff der Einrichtung festgehalten, ohne den Begriff abweichend zu bestimmen und die Rechtsprechung zu korrigieren. Auch ergebe sich aus einem Umkehrschluss aus § 9 I 2 EFZG, dass eine „vergleichbare Einrichtung“ für einen Anspruch nach § 9 I 1 EFZG nicht genüge.

Praxishinweis

Um unnötige Lohnzusatzkosten zu vermeiden, muss der Arbeitgeber die Prüfung von etwaigen Entgeltfortzahlungs- oder Urlaubsansprüchen in drei Schritten vornehmen. Zunächst muss darauf geachtet werden, dass der Arbeitnehmer für die Notwendigkeit einer Vorsorgekur einen konkreten medizinischen Anlass nachweist. Dient die Kur lediglich der Verbesserung des Allgemeinbefindens, reicht dies nicht aus. Weiterhin darf die Kur keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt aufweisen. Der Kuraufenthalt muss vielmehr durch die medizinische Betreuung und die Kurmaßnahmen geprägt sein. Schließlich ist zu prüfen, ob die Vorsorgekur in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation iSd § 107 II SGB V durchgeführt wird. Das BAG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass allerdings keine Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Unterbringung und Verpflegung des Arbeitnehmers in einer solchen Einrichtung erfolgt. Zusammengefasst kommt es also nicht auf die Bezeichnung der Kurmaßnahme an, sondern darauf, ob diese aufgrund eines konkreten Krankheitsbildes medizinisch indiziert ist. Sog Erholungskuren gehören nicht dazu.

RA, FAArbR Dr. Klaus Pawlak, Ruge · Krömer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Hamburg